

109-2-38

109 listu

104 listu

str. - 3 - 10-json kopia str. 1-2

18.2.2009 Juul

Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

an den

Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaft-
lichen Hochschulen in P r a g

an den

Herrn Kurator der Deutschen Technischen
Hochschule in B r ü n n

T. u. l.

St.

1a

- 2 -

an den
Herrn Oberlandesgerichts-
präsidenten in P r a g

an den
Herrn Generalstaatsanwalt in P r a g

an den
Herrn Oberfinanzpräsidenten in P r a g

an das
Hauptamt der Deutschen Reichspost in P r a g

ämter

Arbeitsbücher für die
ämter bei den Behörden u
chs.

Ma

Verteiler:

E - Stelle,
Stellv.Reichsprotector.



66326

72

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 19. Dezember 1941.

Nr. Z.: HB/41.

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,	}	durch Hauserlaf.
das Büro des Herrn Staatssekretärs,		
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs ,		
die Zentralverwaltung,		
die Herren Abteilungsleiter I - IV, sämtliche Gruppen,		

An

die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,	}	durch Fern- schreiben.
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,		
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,		
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,		

An

den Herrn Arbeitsgauführer,	}	durch Eil-
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,		
die Parteiverbindungsstelle.		

10. Dezember 1941, Z.: HB/41, betreffend Ur-
 Weihnachts- und Neujahrsfest ordne ich fol-
 Aus Gründen der Kohlenersparnis bl-
 tsdeutschen Dienststellen im Protektorat B-
 in der Zeit von Mittwoch, den 24.12., mit
 nuar 1942 einschließlich geschlossen. In d-
 ezeember 1941 bis 1. Januar 1942 ist täglich
 den 27., 29., 30. und 31.12. ist ausserdem

II 8/12

121a

Die Behörden sind vom 24.12. nachmittags bis zum 1.1. 1942 abends nicht zu beheizen.

Gefolgschaftsmitglieder, die ihre engere Familie nicht an ihren Dienort haben und diese über die Festtage aufsuchen wollen, können hierfür Dienstbefreiung bis zum 1. Januar 1942 einschließlich erhalten. Sie können den Dienort bereits am 22.12. zum Zwecke des Antritts der Reise unter Dienstbefreiung verlassen. Um die Reichsbahn in diesen Tagen zu entlasten, ersuche ich die Herren Behördenleiter, Abteilungs- und Gruppenleiter dafür besorgt zu sein, daß diejenigen, die ins Reich reisen, auf den 22. und 23.12. verteilt werden.

Im Auftrage:
gez. Dr. von Burgsdorff
Beglaubigt:

Tischer.
Angestellte.

4
E. a. d.



10 *26/12.47.*

66325

13

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
II 1 d R.V.

Berlin, den 19. Dezember 1941

An
alle Obersten Reichsbehörden

Betr.: Anschrift für Verschlussachen für das
Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete.

Im Anschriftenverzeichnis für alle Verschlussachen der Obersten Reichsbehörden ist unter der laufenden Nummer 72 die Anschrift für Verschlussachen, die für das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete bestimmt ist, aufgeführt.

Ich bitte, in Zukunft alle Verschlussachen, die für das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete bestimmt sind, nur an die im Anschriftenverzeichnis bezeichnete Stelle zu senden.

Im Auftrag
gez. von Rumohr



Beurlaubt:
Brasse
Regierungsinspektor.

*hat vorgelesen
2. d. d. *Pennell*
8/11*

118

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. Z. Pers. I Bes.

114
Prag IV, den 18. Dezember 1941

An die Zentralverwaltung,
" die Abteilungen I, II, III und IV,
" sämtliche Gruppen,
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
" " " " " Staatssekretärs,
" " " " " Unterstaatssekretärs,
" den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
" " " Wehrmachtbevollmächtigten,
" " " Befehlshaber der Ordnungspolizei,
" " " " " Sicherheitspolizei,
" " " Arbeitsgauführer,
" " " Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen
in Prag,
" " " Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
" " " Oberlandesgerichtspräsidenten,
" " " Generalstaatsanwalt,
" " " Oberfinanzpräsidenten,
" das Hauptamt der Deutschen Reichspost.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Protectorats-
zulage und für den Verpflegungs- und Mietzuschuss.

Im Auftrage
gez. Karschuck
begl. *Gross*
Angestellte

*7/ personal: beurlaubt
pln 11.1.1941, 12.1.1942. 14. 19.7.
12.1.1941. 12.1.1942. 14. 19.7.
12/ Ledermann & Co.*

10 77/ 7. 42.

114
114

95
Berlin, den 15. Dezember 1941.
NW 7, Unter den Linden 72.

DER REICHSMINISTER DES INNERN

VI d 307/41
4407 a

S c h n e l l b r i e f
- - - - -

- An
- a) die Obersten Reichsbehörden,
 - b) die Landesregierungen,
 - c) die Herren Reichsstatthalter,
 - d) die Herren Oberpräsidenten,
 - e) die Herren Regierungspräsidenten,
 - f) die unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen
(mit Überdrucken für die Landräte und Oberbürgermeister)

Betrifft: Umstellung auf Antiquaschrift.

In Ergänzung meines R Erlasses vom 26.2.1941 - VI d 208 V/
VI/ 41-4407 - (zu b bis e, mitgeteilt durch Erlaß vom 8.3.1941 - VI d
208 VIII/41/4407; zu f mitgeteilt durch Erlaß vom 10.9.41 - VI d 244 VI/
41-4407 -) teile ich folgendes mit:

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß das gesamte Schrift-
tum auf Normalschrift umgestellt wird, sobald und soweit dies ohne er-
weiterten Einsatz von Arbeitskräften und Rohstoffen möglich ist. Vor-
handene Formblätter, Briefbogen usw., die Frakturschrift aufweisen, sind
jedoch auf jeden Fall zunächst aufzubreuchen.

Die nachgeordneten Behörden sowie Gemeinden, Gemeindeverbände
und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in geeigneter
Weise, etwa bei Dienstbesprechungen, zu unterrichten.

Von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Gemäß 1 des Runderlasses des GBV. vom 27.1.1940 - GBV.Nr.44/40/
2014 - erhalten die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung
durch die übrigen obersten Reichsbehörden keine weitere Mitteilung.

Zusatz bei a): Ich bitte jedoch, etwa sonstige von Ihnen ressortierende
Stellen, insbesondere der freien Wirtschaft entsprechend zu verständigen.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Handwritten:
i. c. d.
10. 2017. 92.

Handwritten:
IE

15a

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Nr. Z. : HB/42.

Abschriftlich

altung,
lungsleiter I - IV,
en

a Kenntnisnahme und Be
wähnte Runderlaß vom
laß vom 24. März 1941
aben worden.

IV 448 B IV - 19

gesamte Schrift-
t dies ohne zu
lich ist. Vor-
auf, gesteuert
Gemeinschaften



VOR
ren

n Brünn.

s,
Mähren,

lizei,
spolizei,
ntes,

tschaftlichen
Prag,
tschen
Brünn,

den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag,
den Herrn Generalstaatsanwalt in Prag,
das Hauptamt der Deutschen Reichspost in Prag.

Betrifft: Urlaubserteilung zum Weihnachts- und
Neujahrsfeste.

I.

Über Weihnachten und Neujahr soll der Gefolgschaft in der Zeit vom 20. Dezember 1941 bis 4. Januar 1942 1 Woche als Entspannungsurlaub dienstfrei gegeben werden. Die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter werden hiermit ermächtigt, ihre Gefolgschaftsmitglieder - soweit es der Dienst zuläßt - während dieser 2 Wochen in 2 Raten zu beurlauben und zwar so, daß die eine Hälfte für die Dauer der Weihnachts-

woche

nr
II 2

17

empfohlen, daß diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem Altreich fahren, bei der Lösung von Fahrkarten im Protektorat darauf hinwirken, daß sie Fahrkarten bis zum Zielbahnhof erhalten; sie gelten dann als Anschlußreisende, für die Zulassungskarten im Bereich des Altreiches nicht notwendig sind.

Es wird den Gefolgschaftsmitgliedern weiterhin nahegelegt, bei Ankunft auf dem Zielbahnhof im Altreich sich sofort zu erkundigen, ob für den für die Rückfahrt in Aussicht genommenen Zug eine Zulassungskarte notwendig ist, damit sie sich diese gegebenenfalls sofort beschaffen können. Auch bei der Rückfahrt ist bei Lösung der Fahrkarte Abfertigung bis zum Zielbahnhof (Prag) zu verlangen.

Im Auftrage:
gez. Dr.v.Burgsdorff
Beglaubigt:

Fischer.
Angestellte.

1) Kennzahl: Anweisung

2) Kodierung g. d. d.

h. 10/12.07

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 230^V/41-212.

Berlin, den 9. Dezember 1941.

18

Runderlaß

an
alle Staatspolizei(leit)stellen

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. DEZ 1941

den Herrn Reichsminister der Justiz
das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

Betrifft: 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (Ausbürgerung der
im Ausland lebenden Juden).

Bezug: Runderlaß vom 13.6.1941 - II A 5 b Allg. 1558/41-.

Anlagen: 1 Vordruck, 1 Erlaßabdruck.

- - - - -

1. Nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 - RGBl. I S. 722 - verlieren alle im Ausland sich aufhaltenden deutschen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Inkrafttreten der Verordnung oder, soweit sie das Reichsgebiet später verlassen, mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Reichsgebiets, zu diesem Zeitpunkt verfällt auch das Vermögen dieser Juden dem Reich. Ferner verfällt dem Reich das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen. Nach § 8 der Verordnung stellt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. fest, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen. Diese Feststellung ist jedoch nicht rechtsbegründend, sie dient vielmehr nur als Unterlage für den Oberfinanzpräsidenten Berlin. Der Vermögensverfall zugunsten des Reiches tritt wie der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ein.

2. Ausbürgerungsanträge.

Eine Ausbürgerung von Juden ist nach dem Erscheinen dieser Ver-
ordnung

II C/41

18a

Verordnung nicht mehr möglich. Die Verordnung erfaßt jedoch nicht:

- a) die nichtjüdischen Angehörigen von Juden,
- b) Mischlinge,-
- c) protektöratsangehörige Juden.

Alle hier noch vorliegenden Anträge auf Ausbürgerung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit sind damit erledigt. Die zusammen mit Ausbürgerungsanträgen gegen Juden gestellten Anträge auf Ausbürgerung oder Erstreckung derselben auf Mischlinge und sonstige nichtjüdische Angehörige können aus technischen Gründen ebenfalls nicht weiter bearbeitet werden. Soweit bei solchen Personen eine Ausbürgerung erforderlich ist, ist diese nach den üblichen Vordrucken neu zu beantragen. Die Vorlage derartiger Anträge ist bis auf weitere Weisung zunächst zurückzustellen, da zunächst versucht wird, hierfür möglichst großzügige Richtlinien zu erreichen.

3. Mitwirkung bei der vermögensrechtlichen Durchführung der Verordnung.

- a) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens obliegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin, Als Unterlage für eine Tätigkeit dient ihm hierbei die nach § 8 der Verordnung von hier getroffene Feststellung. Die Vorbereitung dieser Feststellung wird den Staatspolizei(leit)stellen übertragen. Das Vermögen der emigrierten Juden ist den Staatspolizei(leit)stellen bekannt und zum großen Teil nach dem Runderlaß vom 24.9.40 - I A 11 Allg. 1433 - sichergestellt worden.
- b) Die Staatspolizei(leit)stellen haben unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks für jede Person gesondert die Feststellung zu beantragen (eine größere Anzahl von Vordrucken wird dieser Tage übersandt, weitere benötigte Vordrucke sind bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern). Falls der unter Ziffer 6 des Vordrucks vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein Vermögensverzeichnis in einfacher Ausfertigung als Anlage beizufügen. Die einzelnen Vermögensstücke sind so zu bezeichnen, daß danach die Übernahme durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin erfolgen kann. Bei Juden, von denen Vermögen nicht bekannt ist oder wird, ist nichts zu veranlassen.
- c) Soweit bei Juden die deutsche Staatsangehörigkeit unter Beschlagnahme des Vermögens bereits aberkannt ist und lediglich die Verfallserklärung noch nicht ausgesprochen ist, sind keine Anträge zu stellen.



21a

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
Tgb.Nr.

Berlin, den
Prinz-Albrecht-Straße 8

- 1.) Die unseitig beantragte Feststellung wird hiermit getroffen. Der Oberfinanzpräsident Berlin hat entsprechende Mitteilung erhalten.
- 2.) IV C 1 a zur Auswertung.
- 3.) IV C 1 c zu der Pers.-Akte (Personalien siehe unseitig)

I.A.



66316

Mn

G e h e i m e S t a a t s p o l i z e i
Staatspolizei-leit-stelle _____

.....,den.....194..

Tgb.Nr. _____

An das
Reichssicherheitshauptamt
R e f e r a t I V B 4
in B e r l i n.

Betrifft: Vermögensverfall bei Juden auf Grund der 11. Ver-
ordnung zum Reichsbürgergesetz vom.....
(RGBl.I S.....).

Bezug:
Anlagen:

Ich bitte, die Feststellung zu treffen, daß das Vermögen
des (der) nachstehend aufgeführten Juden (Jüdin), der (die)
zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, auf
Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom.....
..... (RGBl.I S.....) dem Reiche verfallen ist.

-
- 1.) Name: Vornamen:
(bei Frauen auch Geburtsname) (Rufnamen unterstreichen)
 - 2.) Geburtstag:
 - 3.) Geburtsort und Kreis:
 - 4.) Letzter inländ. Wohnsitz:
(genaue Anschrift ist anzugeben)
 - 5.) Zeitpunkt der Abwanderung:
(falls er vor dem Inkrafttreten der
11. Verordnung zum RBG. liegt, genügt
diesbezügliche Angabe)
 - 6.) Inländische Vermögenswerte:
(Art der Vermögenswerte und deren ungefährer
ziffermäßiger Wert ist anzugeben, ferner
Angabe, ob bereits Sicherstellung der
Vermögenswerte erfolgt ist)
 - 7.) Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren
usw. bezogen wurden und Einstellung der
Zahlung veranlaßt ist:

9-12
Wa

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den
Prinz-Albrecht-Straße 3

Tgb. Nr.....

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
in B e r l i n.

Die umseitig beantragte Feststellung wird hiermit
getroffen. Ich bitte, das Weitere hinsichtlich der Ver-
waltung und Verwertung des Vermögens zu veranlassen.

In Auftrage:



66315

Mh

109-2-38

Prag, den 9. Dezember 1941.

23

Gruppe I 2

- An die Zentralverwaltung
die Abteilungen I - IV
sämtliche Gruppen
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
den Herrn Arbeitsgauführer
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
die Parteiverbindungsstelle
die Herren Oberlandräte
den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen
Hochschule in Brünn
den Herrn Oberfinanzpräsidenten
das Hauptamt der Deutschen Reichspost

nachrichtlich

- an das Büro des Herrn Stellvertretenden Reichsprotectors
das Büro des Herrn Staatssekretärs
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Betr.: Amtlicher Anzeiger des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren.

Ab 15.12.1941 wird neben dem Verordnungsblatt des Reichsprotectors ein weiteres amtliches Verkündungsblatt erscheinen, das für amtliche und halbamtliche Verlautbarungen des Reichsprotectors und der übrigen deutschen Dienststellen im Protektorat bestimmt ist.

In diesem Verkündungsblatt werden Verlautbarungen erfolgen, die der Form und ihrem Inhalt nach für eine Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Reichsprotectors nicht geeignet sind, andererseits aber doch so weit amtlichen Charakter haben, daß eine Veröffentlichung in den Zeitungen, wenn auch unter den sogen. "Amtlichen Bekanntmachungen" wenig angebracht erscheint.

Das Verordnungsblatt des Reichsprotectors wird von da

119

23a

an auf Veröffentlichungen von Verordnungen oder ihnen nach Form und Inhalt gleichkommenden Rechtsvorschriften beschränkt bleiben entsprechend dem Reichsgesetzblatt I. und II. Teil, sowie auf jene Fälle, wo auf Grund allgemeiner oder besonderer Anordnung die Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Reichsprotectors vorgenommen werden muß.

In dem neuen Verkündungsblatt werden künftig u.a. auch jene Bekanntmachungen erscheinen, die bisher mangels eines Amtsblattes von einzelnen deutschen Dienststellen den Amtsblättern der Protektoratsministerien zur Veröffentlichung gegeben wurden. Desgleichen wird in das Verkündungsblatt ein Teil der bisher in der Rubrik "Amtliche Nachrichten" des "Neuen Tag" erschienenen Verlautbarungen, soweit er sich dem Inhalt nach hierzu eignet, aufgenommen werden. Unberührt davon bleiben jedoch Verlautbarungen der Oberlandräte oder sonstiger deutscher Dienststellen, soweit sie ihres lokalen Interesses wegen unbedingt in der Lokalpresse veröffentlicht werden müssen.

Das neue amtliche Verkündungsblatt wird unter dem Titel "Amtlicher Anzeiger des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren" je nach Bedarf ein- oder zweimal wöchentlich als Beilage zum "Neuen Tag" einsprachig erscheinen.

Das zur Verlautbarung bestimmte Material wird dem Verlag des "Neuen Tag" vom Amt des Reichsprotectors geliefert. Es sind daher sämtliche Druckaufträge an die Gruppe I 2 d, zu Händen von Ministerialrat Dr. Nobis zu richten, wobei anzuführen ist, ob die Verlautbarung vordringlich ist bezw. bis zu einem bestimmten Termin vorgenommen werden muß. Die Gruppe I 2 d wird eine Sichtung des Materials in der Richtung vornehmen, ob es sich überhaupt zu einer amtlichen Veröffentlichung eignet, sowie hinsichtlich der Dringlichkeit der Veröffentlichung und wird zu entscheiden haben, ob die Veröffentlichung zweckmäßiger im Verordnungsblatt des Reichsprotectors oder im "Amtlichen Anzeiger" vorzunehmen ist.

Die Verrechnung der Drucksorten erfolgt direkt zwischen dem Verlag und dem Einsender auf Grund des mit dem Verlag vertragsmäßig festgesetzten für derartige Veröffentlichungen in Betracht kommenden ermäßigten Satzes.

Ich bitte um weitere Veranlassung im Sinne obiger Ausführungen innerhalb Ihres Dienstbereiches.

60114



Zwecks Papierersparnis bitte ich innerhalb Ihres Dienstbereiches dafür zu sorgen, daß die zur Veröffentlichung bestimmten Texte in knappster und kürzester Form abgefaßt werden.

Im Auftrag:
gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

Mentius
Registrator

D. r. Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV D 4 -2943/41

Berlin, den 8. Dezember 1941

25
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 19. DEZ 1941

An

alle Staatspolizei-Leit-Stellen
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in S t r a s s b u r g

den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Lothringen/Enarpfalz
in L e t z

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD für Belgien und Frankreich
-"-Oberführer Dr. Thomas-
in P a r i s

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD für Belgien und Frankreich
-Dienststelle Paris-
in P a r i s

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD für Belgien und Frankreich
- Dienststelle Brüssel -
in B r ü s s e l

Nachrichtlich

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in K r a k a u

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in P r a g

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
den SD-Leit-Abschnitten

den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes
-Verteiler C -

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in O s l o

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
für die besetzten niederländischen Gebiete
in D e n H a a g

dem Einsatzkommando
in L u x e m b u r g

den Höheren W- und Polizeiführern

dem Beauftragten für die innere Verwaltung beim Bevoll-
mächtigten des Deutschen Reiches-W-Oberführer Kanstein-
in K o p e n h a g e n.

D. d. d. f. l. e. u. 19. 12
- 2 -
II 8/41

25a

Betrifft: Staatspolizeiliche Behandlung der Prestatoren.

Bezug: Erlass vom 29.4.1941 und 29.8.1941 - IV D 4 - 2943/41. -

Aus Berichten verschiedener Staatspolizeistellen ist ersichtlich, daß durch meinen vorgenannten Erlass bei einzelnen Staatspolizeistellen der Eindruck entstanden ist, daß der Tatbestand des § 91 b des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) nur dann erfüllt ist, wenn ein Reichsdeutscher sich im Sinne des französischen Gesetzes vom 1.4.1939 zur Prestation verpflichtet bzw. als Prestator gearbeitet hat. Ich weise nachdrücklichst darauf hin, daß der Tatbestand der Prestation nur eine der Möglichkeiten darstellt, den Tatbestand des § 91 b zu erfüllen. Es ist deshalb in jedem Falle auch darauf zu achten, ob der Rückkehrer nicht durch einen anderen Sachverhalt gegen den § 91 b des RStGB verstossen hat, insbesondere weise ich auf folgenden sich immer wiederholenden Fall hin, bei dem sehr oft der Tatbestand des § 91 b RStGB gegeben ist:

Französische Firmen haben bei ihnen beschäftigte Reichsdeutsche, die von den französischen Polizeibehörden interniert waren, für ihren Betrieb reklamiert, da sie für die Durchführung des Betriebes unentbehrlich waren. Auf Grund dieser Reklamation wurden die Reichsdeutschen dann sehr oft aus der Internierungshaft entlassen und arbeiteten weiterhin in diesen Betrieben. Es handelt sich hierbei zum Teil um Betriebe, welche für die französische Armee rüstungswichtige Arbeiten durchführten. In all diesen Fällen können nach der einschlägigen Rechtsauffassung Verstöße gegen § 91 b RStGB vorliegen. Diese Tatbestände sind deshalb sorgfältig zu überprüfen.

Aus den Berichten vieler Staatspolizeistellen ist zu entnehmen, daß von der in meinem Erlass vom 29.4.41 angeordneten Abgabe sämtlicher Vorgänge an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der strafrechtlichen Seite des Falles Abstand genommen wird. Die Akten sind in jedem Falle zur abschliessenden Behandlung der strafrechtlichen Seite an die

66312



Staatsanwaltschaften abzugeben, damit vermieden wird, daß nicht in einem späteren Zeitpunkt, wenn der Sachverhalt evtl. im Rahmen der Schadenersatzfrage oder durch das Rückwandereramt an die Staatsanwaltschaften kommt, gegen die Betreffenden nach längerer Zeit ein neues Strafverfahren eingeleitet wird.

In Vertretung:
gez. [Name]

Beglaubigt:



[Name]

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Dezember 1941.

Nr. Z.-Verw. 1.

An

- das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- die Zentralverwaltung,
- die Abteilungen I - IV,
- sämtliche Gruppen,
- die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,
- den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- die Herren Oberlandräte.

Betrifft: Vermögensamt beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Die Verwaltung und Verwertung des im Protektorat Böhmen und Mähren zu Gunsten des Reiches eingezogenen Vermögens bildet an sich eine Aufgabe des Amtes des Reichsprotectors. Es hat sich jedoch gezeigt, daß hierbei besonders auf wirtschaftlichem und kaufmännischem Gebiete umfangreiche Einzelarbeit notwendig wird, die sich nicht für eine Erledigung innerhalb einer Zentralbehörde eignet.

Aus diesem Grunde wird hiermit ein Vermögensamt errichtet. Diesem fällt die Aufgabe zu, im Auftrage der Behörde des Reichsprotectors das gesamte vom Reiche im Gebiete des Protektorats eingezogene Vermögen zu verwalten und zu verwerten. Das Vermögensamt untersteht der Behörde des Reichsprotectors und führt die Bezeichnung "Vermögensamt beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren".

Um darüber hinaus die Verbindung mit der Behörde des Reichsprotectors sicherzustellen, wird

zum

27a

Prag, den 8. Dezember 1941

zum Leiter des Vermögensamtes ein der Gruppe Finanz der Behörde des Reichsprotectors angehöriger Beamter des höheren Dienstes bestellt werden.

Nachrichtlich:

An

- den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- den Herrn Arbeitsgauführer,
- den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
- den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
- den Herrn Generalstaatsanwalt,
- den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- das Hauptamt der Deutschen Reichspost,
- die Parteiverbindungsstelle.

7. Januar 1942
Min. 4/1. v. Krum.
Präsident d. v.
3/1. d. v. g. u. d.

h. v. v. v.



Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
 gez. Heydrich
 Obergruppenführer
 und General der Polizei
 Beglaubigt:

Fischer.
 Angestellte.

66310

Büro des Staatspolizeichefs
beim Reichspolizeiamt
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 19. DEZ 1941 28

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
- IV D 4 -B.Nr. 660/41 g.

Berlin, den 6. Dezember 1941

Geheim!

5. 11. 41
1. 41-42

- An
alle Staatspolizei-Leitstellen
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
in Oslo
- den Beauftragten für die innere Verwaltung beim
Bevollmächtigten des Deutschen Reiches
Kopenhagen
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD für die besetzten niederländischen Gebiete
in Den Haag
- den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD für Belgien und Frankreich
-Dienststelle Brüssel-
in Brüssel
- die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in Veldes und
Marburg
- den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD beim Chef der Zivilverwaltung i.d.
Untersteiermark
in Graz

Nachrichtlich

- den Höheren W- und Polizeiführern
- den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- den SD-Leit-Abschnitten
- den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes
-Verteiler C -
- den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD für Frankreich und Belgien
-Dienststelle Paris -
in Paris
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag

118

28a

- 2 -

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und
des SD
in Krakau

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Strassburg

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Lothringen-Saarpfalz
in Metz

der Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD
in Belgard.

Betr.: Behandlung der nationalsozialistischen und
faschistischen Gruppen der besetzten Gebiete
in Norwegen, Dänemark, Holland und Belgien
im Reichsgebiet.

In meinem Erlass vom 3.9.41 wurde die Regelung
bezüglich der Betätigung der holländischen NSNAP,
Dr. v. Rappard, offengelassen. Da die NSNAP v. Rappard,
die an sich einen Anschluß der Niederlande an das
Großdeutsche Reich anstrebte, aus verschiedenen Grün-
den ihre Betätigung eingestellt hat, ist eine Tätig-
keit für die NSNAP von Rappard im Reich ebenfalls
nicht mehr zuzulassen. Da jedoch die Partei des
Dr. v. Rappard von jeher die größte Deutschfreundlich-
keit an den Tag gelegt hat, ist gegenüber den Mitglie-
dern bei der Unterbindung ihrer Betätigung in einer
entsprechend großzügigen Form vorzugehen.

In der letzten Zeit hat die NSEV, die nation-
alsozialistische Bewegung Flanderns, die eng mit
der NSB von Bussert zusammenarbeitet, in Deutschland
unter den Flamen eine Werbetätigkeit entfaltet und
versucht, Ortsgruppen zu gründen. Eine Tätigkeit
dieser Partei, die im Reichsgebiet auf Grund meines
vorgenannten Erlasses nicht zugelassen ist, ist zu
unterbinden, zumal diese Gruppe eine Durchführung
des großdeutschen Gedankens anstrebt.

66309



Aus denselben Gesichtspunkten sind die Bestrebungen der Auslandsorganisation der NSB im Reich, die darauf abzielen, Flamen (angeblich als "Südniederländer") für die NSB zu werben, untragbar.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß jegliche Propaganda innerhalb von holländischen und flämischen Kreisen für die großdietsche Idee unerwünscht und deshalb mit allen Mitteln zu verhindern ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertreter der "großdietschen Idee" keineswegs wie man auf Grund des Namens annehmen könnte, "großdeutsche" Ziele verfolgen und einen Anschluß der Flamen und Holländer an das Reich erstreben, sondern sich für einen Zusammenschluß der Niederlande, Flanderns, einschließlich französisch Flandern und Südafrikas zu einem "großdietschen" Reich einsetzen. Die Idee verfolgt somit einen ausgesprochen großniederländischen Imperialismus und die Schaffung eines dem Deutschen Reich an der Kanal- und Nordseeküste vorgelagerten Zwischenstaates. Da die Anhänger dieser Idee auf gewisse historische Gegebenheiten, insbesondere auf die Tatsache, daß diese Gebiete früher unter den Habsburgern zusammengehörten und auch Belgien und die Niederlande vom Wiener Kongress bis zum Jahre 1830 zusammengehörten, zurückgreifen können, ergeben sich für sie gewisse zugkräftige Propagandaparolen. Die Propagandierung eines derartigen Staates ist jedoch vom deutschen Standpunkt aus unerwünscht, sie entspricht langjährigen englischen politischen Bestrebungen an der Kanal- und Nordseeküste einen Staat zwischen Deutschland und die Küste zu schieben. Jedoch, bei der Unterbindung der Propagandierung der großdietschen Idee darauf zu achten, daß gegen Flamen und Holländern nicht darauf hingewiesen wird, daß es sich um eine zentrale Anweisung handelt.

29a

- 4 -

auch nicht erkennen zu lassen, daß die Maßnahmen mit Rücksicht auf die Propagierung der großdietschen Idee ergriffen werden. Die Propaganda für die großdietsche Idee ist unter einem anderen staatspolizeilichen Vorwand abzustellen. Der Erlass ist zur Weitergabe auch auszugsweise an die Orts- und Kreispolizeibehörde nicht geeignet.

gez. H e y d r i c h



Beglaubigt:

Hübner
Kanzleiangestellte



66308

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I l d - 6028

Prag, den 5. Dezember 1941

30

- An a) das Büro des Reichsprotectors
b) das Büro des Staatssekretärs
c) das Büro des Unterstaatssekretärs
d) die Abteilungen I - IV
e) die Zentralverwaltung
f) die Gruppen
g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
h) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
i) den Wehrmachtbevollmächtigten
k) den Verbindungsführer des Arbeitsführers.

Betrifft: Verlegung des Amtssitzes des CdZ in der
Untersteiermark von Marburg a.d.Drau nach
Graz.

Der Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark
teilte mit Schreiben vom 12.11.1941 (RV -71/41-182)
mit, dass er zur Vereinfachung der Verwaltung seinen
Amtssitz von Marburg a.d.Drau nach Graz verlegt hat. Die
Anschrift lautet:

80583
Chef der Zivilverwaltung in der
Untersteiermark in Graz, Burgring 4.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs

Beglaubigt:

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Nr. I 1 a - 1011.

Prag, den 26. November 1941.

Vertraulich !

- An a) die Abteilungen I - IV
b) die Zentralverwaltung
c) die Gruppen

nachrichtlich:

- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
f) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
g) den Wehrmachtbevollmächtigten

jeweils mit persönlicher Anschrift u. Zusatz

Betrifft: Schriftverkehr mit der Protektors

Bezug: -

Anlagen: -

Ich bitte ab sofort den gesamten Schriftverkehr
mit der Regierung des Protektorats grundsätzlich
mehr über den Ministerpräsidenten abzuwickeln.

Die Schreiben sind an das für die Bearbeitung

31

P. 19/12.

Schnellbrief.

Eing.: -1. DEZ. 1941

Tgb. Nr.:

An die

Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD,
 Staatspolizei(leit)stellen,
 Kriminalpolizei(leit)stellen und
 Kriminalabteilungen (ohne Gemeinde-Krim.Pol.),
 SD(Leit)Abschnitte,
 Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
 Grenzinspekture,
 Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD
 in Bln.-Charlottenburg,
 Grundschule der Sicherheitspolizei und des SD
 in Fürstenberg,
 SD-Funkschule Schloß Grünberg bei Nepomuk/Böhmen-Mähren,
 SD-Schulen in Bernau und Fulda,
 Einwandererzentralstelle Nordost in Berlin,
 Einwandererzentralstelle in Litzmannstadt,
 Umwandererzentralstellen in Danzig (Gotenhafen),
 Posen, Litzmannstadt und Kattowitz,
 Umsiedlungsstäbe in der Untersteiermark in
 Marburg (Drau), Kärnten und Veldes.

Nachrichtlich:

Den

✓ Höheren W- und Polizeiführern,
 Amtschefs und Gruppenleitern sowie den Referaten
 I A 2, I A 3, I A 4, I A 5 des RSHA.,
 Geschäftsstellen der Ämter I bis VII.

Betrifft: Personalzentalkartei beim Reichs-
 sicherheitshauptamt.

Vorgang: RdErl. vom 25.8. und 20.9.41 - I A 1 a
 Nr. 191/41 -.

Die mit dem RdErl. vom 25.8.41 angeordnete Ein-
 richtung einer Personalzentalkartei beim RSHA. muß wegen
 der Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung der Kartei-
 träge um einige Monate zurückgestellt werden. In Abänderung
 des bisher für die Rückser

321a

ten Termine vom 15.12.1941 wird folgendes angeordnet:

Die Karteikarten sind vorläufig nicht einzureichen. Die Ausfertigung der Karteikarten kann hinausgeschoben werden, sie muß jedoch bis zum 15.2.1942 beendet sein. Die Karteikarten sind auch dann noch nicht herzureichen, sondern verbleiben bei den einzelnen Dienststellen bis auf Abruf -voraussichtlich Anfang März 1942 -. Die nach der Ausfüllung der Karteikarten bis zum Einsendungstermin (Abruf) eintretenden Änderungen sind von den einzelnen Dienststellen auf den Karteikarten sogleich einzutragen.

Bis zur Einreichung der neuen Karteikarten sind die Veränderungsnachweisungen zum 10. jđ. Mts. in der bisherigen Weise vorzulegen. Die im RdErl. vom 20.9.1941

erst
l. Die
an ge-
M bis
nicht
erwen-
sfer-
ngessen:

Am Kopf der Karte ist neben "Aktz." der Angehörigen der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei der Ort der Kassenanschlagstelle, bei SD-Angehörigen der Dienstsitz des SD(Leit)Abschnittes, mit Bleistift in Druckbuchstaben anzugeben.

In der Zeile "Glaubensbekenntnis" ist hinter die Wörter "früher" und "jetzt" jeweils der in Frage kommende Buchstabe (z.B. früher a, jetzt c) zu setzen.

buch-Nr."
B
unten) ist
und nicht
II A, I A
I
leeren Rau
Bekämpfung

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Gruppe Ic Az. Nr. 2517/41 geh.

Prag, den 22.11.1941

36

Betr.: Auswertung erbeuteter Papiere
durch den Gegner.

Geheim!

In der Anlage wird die vom Chef H Rüst und BdE mit Schreiben vom 18.11.41 eingegangene abschriftliche Übersetzung eines Befehls der englischen 7. Panzerdivision über Behandlung von Beutepapieren zur Kenntnis und Auswertung für den Unterricht über Geheimhaltung übersandt.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Generalstabes



Oberstleutnant i. Genst.

Verteiler: "A"

"Hausverteiler"

S. a. d.

h. 8/12.41



36a

Beutepapiere
einer Übersetzung aus dem Englischen.

Betr.: Beutepapiere.

Vorgesch. H. Qu. 7. Pz. Div.
15. August 1941

Wie sich immer wieder zeigt, haben viele Heeresangehörige und selbst höhere Dienststellen keine klare Vorstellung von der lebenswichtigen Bedeutung der Nachrichten, die sich teilweise aus Beutepapieren ergeben, und infolgedessen wurden diese Papiere zurückgehalten oder gar verloren.

Nachstehende Beispiele zeigen an vielen Stellen diesen Papieren beigefügt.

Ein Bündel deutscher, im April 1941 abgebeuteter Tagebücher wurde Ende Juli in einem Koffer an der Ecke liegend gefunden. Der betreffende Offizier sollte er damit anstellen sollte".

Kriegsgefangene in Lazaretten und Sammellagern sind häufig noch im Besitz ihrer Tagebücher und anderer Papiere, die man ihnen nach der Gefangennahme belassen hat.

Ein Uffz. fand deutsche Briefe, "aber keiner schien sie haben zu wollen", und deshalb warf er sie weg.

Es wird hervorgehoben, daß alle Papiere - Privatbriefe, dienstliche Befehle und Meldungen, Druckvorschriften, Handbücher, Zeitungen - Nachrichten von hervorragender Bedeutung ergeben, wenn sie von geeigneten Kräften ausgewertet werden. U. a. hat sich aus Beutepapieren in der letzten Zeit folgendes ergeben:

Die genaue Gliederung der deutschen Pz. Einheiten, die uns in der westlichen Wüste gegenüberstehen;

Deutsches Kampfverfahren für Pz. Einheiten, ein Dokument von größter Wichtigkeit;

genaue Beschreibung deutscher Pak, gleichfalls von großer Wichtigkeit;

genaue Beschreibung der Lage von feindl. Nachschublagern und Hauptquartieren in Libyen;

nähere Einzelheiten über Verluste der feindl. Schiffahrt zwischen Italien und Tripolis;

wertvollste Angaben über Gesundheitszustand und Stimmung der feindl. Truppen.

Durch die wiederholte Bekanntgabe des obigen Befehls an alle Dienstgrade wird sich zweifellos eine fast augenblickliche Steigerung des Zuganges an Beutepapieren ergeben, deren Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

F. d. P. d. A.

Hauptmann

66300



DE-41

37

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
Nr. Z:H.B./41.

Prag, den 19. November 1941.

An

die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
sämtliche Gruppen
im Hause.

Es wird nochmals auf den Erlaß vom 29.
September 1941 hingewiesen, wonach sämtliche Schrift-
stücke, die von Herrn stellvertretenden Reichsprotektor
unterschrieben werden, wie folgt abzuschließen
sind :

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

(Platz für die Unter-
schrift lassen)

4 - Obergruppenführer
und General der Polizei.

Dieser Abschluß muß sich auch bereits auf dem Ent-
wurfe befinden, der von Herrn stellvertretenden Reichs-
protektor schlußgezeichnet werden soll.

Nachrichtlich:

An

das Büro des Herrn Reichsprotektors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs,
das Büro des Herrn ~~Unterstaatssekretärs~~,
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Im Auftrage:
gez. Liebenow
Beglaubigt:
Fischer.
Angestellte.

*1/ Beglaubigt: ungenügend.
Klein 24/11. Ab. 24.11.41. Div. 27/11. h. 28.
zu 24.11. Sp. ... (Klein. 28/11. S. 28.71.)
2/ des dann d. d. d.*

1. 23/11.47.

II C/41

der Margarine den Anmeldeschein
Bezugsausweise K/B in der Zeit
1941 in den Ausgabestellen ab

Auf die Ausgabese
K/B werden je 500 g Margarine

Die Bezugsauswei
in dieser Ausgabe nicht belie

Ausgabestellen si
1) in Gross-Prag und im Bereic
wohnen :

Gregor Fr
König Her
LippertBe
Meinl Jul
Meinl Jul
Meinl Jul
Wüller Fr
Schuldes
Wohlrab F
Majer Luc

Konsunger
Meinl Jul
Meinl Jul
Meinl Jul
Niederle
Pischel V
Schöppl...

Prag, den 18. Nov. 1911

III. Bezirk.

Lakosil Johann, Brückengasse 9
Meinl Julius A.G., Karmelitergasse 25

VII. Bezirk.

Groh Johann, Messestrasse 50
Birkmann Johann, Sombergplatz 9
Herschmanek Marie, Schillerstrasse 12
Jelinek Franz, Messestrasse 23
Konsumgenossenschaft, Messestrasse, Ecke Winzerstrasse
Konsumgenossenschaft, Sternbergstrasse 13
Meinl Julius A.G., Belskystrasse 24
Meinl Julius A.G., Braunerstrasse 10
Meinl Julius A.G., Sommerbergstrasse 42
Müller Franz, Langemarckstrasse 20.

VIII. Bezirk.

Spatschek Otto, Am Heimgarten 1728
Balik Josef, Königsstrasse 137
Meinl Julius A.G., Königsstrasse
Meinl Julius A.G., Primatorer

X. Bez

Jelinek Franz, Königsstrasse 5
Meinl Julius, A.G. Königsstrasse

XI. Bez

Anders Josef, Brünnerstrasse 5
Meinl Julius A.G., Brünnerstrasse
Meinl Julius A.G., Huttenstrasse
Meinl Julius A.G., Lutherstrasse
Müller Josef, Huttenstrasse 80
Müller Josef, Zierotin-Strasse 6

XII. Be

nossenschaft, Bismarck
nossenschaft, Gregrstr
ky Johann, Am Schwihan
lius A.G., Belgraders
lius A.G., Bismarckstr
lius A.G., König Georg
lius A.G., Schwerinstr
uis H., Schwerinstrass
uis H., Schwerinstrass

XIII. Be

Meinl Julius, Bismarckstrasse 140
Meinl Julius A.G., Rostiler Platz 602

XIV. Bezirk.

Franz Pospischil, Rumänischestrasse 14
Konsumgenossenschaft, Taborerstrasse 31
Meinl Julius A.G., Taborerstrasse 28

XV. Bezirk.

Marck Emilie, Podolerplatz 527
Meinl Julius A.G., Muldenweg 3

112

XVI. Bezirk.

Meinl Julius A.G., Bayerischestrasse 33
Meinl Julius A.G., Kinskystrasse 49
Meinl Julius A.G., Pilsnerstrasse 35

XVII. Bezirk.

Meinl Julius A.G., Pilsnerstrasse 183

XVIII. Bezirk.

Meinl Julius A.G., Reichsstrasse 8
Meinl Julius A.G., Reichsstrasse 217

XIX. Bezirk.

Bednarik Anna, Welwarnerstrasse, Ecke Scholinstrasse
Karnet Doris, Wokowitz, Kladnerstrasse 49
Kindler Beatrix, Dewitzerstrasse 34
Konsumgenossenschaft, Fliegerstrasse 44
Meinl Julius A.G., Dewitzerstrasse 23
Meinl Julius A.G., Fliegerstrasse 23
Meinl Julius A.G., Sandberg 41
Petz Gottfried, Scharkastrasse 37

nur die oben näherbezeichn
gegennahme der Anmeldesche

Die Deutschen,
halten und dadurch den Rei
haben, sind nicht mehr ber
zu beziehen. Sie sind von
mir zurückzugeben.

Die Bekanntgabe
descheine und die Aus
g an die Empfänger de
bezugsausweise erfolgt
ng in den deutschen Z
Reichsprotector in F

39
wie die Autor-
5 auf Rückgabe
gende Bekannt.
brates, die vom
unlasst wird:

39 a

"Reichshilfe für Deutsche.

Die Anmeldebroschüre 5 der Bezugsausweise für die Reichshilfe Ew und K/B sind in der Zeit vom 28.11. bis 4.12.1941 in den bekannten Ausgabestellen abzugeben. Die Ausfolgung der Margarine erfolgt vom 16. bis 23.12.1941.

Personen, die die Zulage-Fettkarte 25 erhalten haben, sind verpflichtet, ihre Bezugsausweise dem zuständigen Oberlandrat unverzüglich zurückzugeben, Nichtbefolgung wird bestraft."

Ich bitte Sie, die Bezugsberechtigten trotz dieser Bekanntmachung in den Tageszeitungen auf diese Verteilung in der üblichen Weise aufmerksam zu machen und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Termine für die Abgabe der Anmeldebroschüre 5 (28.11. bis 4.12.1941) und für die Ausgabe der Margarine (16. bis 23.12. 1941) unbedingt einzuhalten sind. Bezugsberechtigte können bei vorübergehender Abwesenheit von ihrem Wohnsitz während der Termine anderen Deutschen die Bezugsausweise zur Erledigung der Anmeldung und gegebenenfalls auch zur Abholung der Margarine übergeben.

Der Herr Reichsprotector in Böhmen und Mähren hat sich einverstanden erklärt, dass die Oberlandräte den Umtausch der Bezugsausweise K/A (für Kinder von 3-6 Jahren) in Bezugsausweise K/B (für Kinder von 6-14 Jahren) auch vor dem 1.4.1942 vornehmen, falls der Antragsteller persönlich oder schriftlich dahingehend vorstellig wird. In Betreff des Umtausches von den am 1.10.1935 bis 31.3.1936 geboren sind und die das 6. Lebensjahr vollenden. Die Frage kommender Bezugsberechtigter

esen Um-
vom 1.10.
ab, an dem
in in
e, die in
latt bei.
rechnung sind

Für die Ausgabestellen sind die dort angegebenen Termine für die Abgabe unbedingt einzuhalten.

Im Auftrage:



Handwritten notes in blue ink:
17. 11. 1941
H. 11.
17. 11.
17. 11.

Handwritten signature and stamp:
[Signature]
(F. 11. 11. 11.)

10 4172.47

Z. Pers. I Bes.

1. An die

Herrn Oberlandräte in Böhmen und Mähren

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- " " " " " Staatssekretärs,
- " " " " " Unterstaatssekretärs,
- " die Abteilungen I - IV,
- " sämtliche Gruppen, einschliesslich Dienststelle für das Land Mähren,
- " den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- " den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- " den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- " den Herrn Arbeitsgauführer,
- " den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- " den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- " den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
- " den Herrn Generalstaatsanwalt,
- " den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
- " das Hauptamt der Deutschen Reichspost,
- " die Parteiverbindungsstelle.

Betrifft: Ortsklasseneinteilung.

Auf Grund des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24.5.1940 (RBB.S.178) § 1 Absatz 1, kann der Reichsminister der Finanzen Orte, deren Wohnbevölkerung 500 000 überschritten hat, der Sonderklasse, 100 000 " " , der Ortsklasse A, 10 000 " " , der Ortsklasse B, 3 000 " " , der Ortsklasse C zuweisen, wenn sie bisher einer niedrigeren Ortsklasse zugeteilt waren. Nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums ist es nur ermächtigt, die Ortsklasseneinstufung

neu

II 8/41

40a

neu zu prüfen, wenn die für die Ortsklassen massgebenden Einwohnerzahlen erreicht sind. Es finden grundsätzlich keine Ortsklassenhebungen statt, wenn nicht die für jede Ortsklasse festgesetzte Zahl an Wohnbevölkerung vorhanden ist. Die mir vorgelegten Anträge auf Einweisung von Orten in die Ortsklasse A müssen hiernach sämtlich vorläufig zurückgestellt werden, da die Voraussetzungen für die beantragte Ortsklassenhebung in keinem Falle gegeben sind. Den vorliegenden Anträgen auf Einweisung in die Ortsklassen B und C wird nur insoweit entsprochen werden können, als die für die betreffende Ortsklasse festgelegte Einwohnerzahl überschritten ist oder es sich um Anträge auf Zuweisung einer höheren Ortsklasse nach § 1 (Absatz 2 - 5) des Anpassungsgesetzes vom 24.5.1940 handelt.

Die Bestimmungen des § 2 des Anpassungsgesetzes vom 24.5.1940 finden zur Zeit keine Anwendung. Erst nach Beendigung der aussergewöhnlichen Verhältnisse können auf Grund dieser Bestimmungen Ortsklassenhebungen beantragt werden.

Das jetzt noch gültige Ortsklassenverzeichnis für deutsche Behörden im Protektorat Böhmen und Mähren vom 17.10.1939 (RBB.S. 301) mit den hierzu ergangenen Aenderungen, und zwar vom 1. Juni 1940 ab Ortsklasse B für Wsetin, vom 1. Oktober 1940 ab Ortsklasse B für Jungbunzlau, vom 1. Oktober 1940 ab Ortsklasse C für Holleschau, findet bei der Berechnung der Ausgleichszulage für die deutschen Bediensteten in der Protektoratsverwaltung ebenfalls Anwendung. Da viele Ausgleichszulagenempfänger in Orten wohnen, in denen sich keine Reichsdienststellen befinden, und diese Orte entsprechend ihrer Einwohnerzahl in eine höhere Ortsklasse gehören, beabsichtige ich, beim Reichsminister der Finanzen für diese Orte die hiernach mögliche Einstufung in die höhere Ortsklasse zu beantragen. Zu diesem Zweck sind von den Oberlandräten zusammenfassend die erforderlichen Feststellungen zu treffen und das Ergebnis nach beiliegendem Muster der Zentralverwaltung bis zum 10. Dezember 1941 zu melden. Ich bitte die erforderlichen Feststellungen sorgfältigst und im Benehmen mit den anderen Reichsdienststellen und den Parteidienststellen vorzunehmen.

Dadurch

66296





innen gestellten Fragen...
die für die Führung des Krieges notwendig sind, nicht ver-
zichtet werden kann. Während des Krieges sind deshalb Er-

mittlungen

II C / 41

44a

mittlungen in Form von Fragebogen nur in unbedingt kriegswichtigen Fällen anzustellen und die im Fragebogen enthaltenen Fragen auf die wirklich unerlässlichen Feststellungen zu begrenzen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zum Kriegsdienst eingezogenen Ehemänner im Geschäft, Betrieb usw. vielfach durch ihre Frauen vertreten werden müssen, die weniger geschäftserfahren und schriftgewandt sind. Ferner sind gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit oft Unterlagen, die für die Beantwortung der Fragebogen benötigt werden, nicht immer greifbar. Es darf auch nicht übersehen werden, dass bei den die Arbeitsplätze in der Heimat einnehmenden Personen an sich schon eine starke Überlastung herrscht. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass die tatsächlich notwendigen Fragebogen so gemeinverständlich abgefasst werden, dass sie für die Befragten ohne besondere Schwierigkeit und ohne Inanspruchnahme fachmännischer Beratung verständlich sind. In der Androhung von Strafen für den Fall unrichtiger oder unvollständiger Beantwortung muss die grösste Zurückhaltung geübt werden.

Ich bitte um genaueste Beachtung und Bekanntgabe an alle beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder.

In Vertretung:
gez. F r a n k

66292



Beglaubigt:

Friedrichs
Angestellte.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
I l c - 5570

Prag, den 3. November 1941

A b s c h r i f t !

An den
Herrn stellv. Ministerpräsidenten
in P r a g

Betrifft: Kenntnis der deutschen
Bediensteten der a

Bezug: -

Anlage: -

Die öffentlichen E

und die ihnen
3.1942 eine
ich jedoch
Bestandes d
legenheit z
rigen Bedie
mehr entspr
lichen Bedi
bis 30.6.19



sich bis 31.
terziehen. Da
1/2jährigen
reichender Ge-
tnisse der üb-
nd, muß ich nun-
tlichen öffent-
llen, dass mir
ber jenen des

höheren Dienstes und den ihnen gleichzubewertenden Funktionären
der Nachweis erbracht wird, dass sie die deutsche Sprache soweit
beherrschen, um sich einwandfrei verständigen zu können. Gelingt
dieser Nachweis nicht, ist mit Pensionierung bzw. Entlassung vor-
zugehen. Ich bitte mich von Ihren Verfügungen binnen 14 Tagen in
Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:
gez. Dr. v. Burgsdorff

Prof. H. Hoff

*2. 11. 41.
1. 24/11. 41.*

II e

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 1. November 1941.

Nr. Z: HB/41.

An
die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
alle Gruppen,
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn.

Betrifft: Zwischenbescheide.

Dem Herrn Staatssekretär ist es aufgefallen, dass zu wenig mit Zwischenbescheiden gearbeitet wird. Ich bitte, in jedem Falle, in dem einem Gesuchsteller nicht in kurzer Zeit geantwortet werden kann, dem Einsender zunächst einen "Zwischenbescheid" zu erteilen. Hierzu können vorgedruckte Postkarten bei der Zentralverwaltung (Wirtschaftsstelle) angefordert werden.

Nachrichtliche:

An das Büro des Herrn Reichsprotektors,
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

005
L 4/11

Im Auftrage.
gez. Liebenow.
Beglaubigt:
Fischer
Angestellte.

4.
Eins. bringung.
1. 5/11 41.

L E / 41

47
A B S C H R I F T.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei.

Berlin **W 8**, den 1. November 1941

Rk. 15873 A.

An

die obersten Reichsbehörden,
die Landesregierungen,
die Herren Reichsstatthalter.

Der Führer hat mit Rücksicht auf die zu Beginn des Winters vorübergehend schwierige Versorgungslage eine erhebliche Einschränkung des Personenverkehrs angeordnet. In Verfolg dieser Anordnung hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister über die Deutsche Kongreß-Zentrale den in Frage kommenden Stellen dringend empfohlen, die für den Monat November angesetzten Kongresse, Tagungen usw. abzusagen.

Im Auftrage des Führers bitte ich, Tagungen aller Art, die für den Monat November bereits festgesetzt oder geplant sind, auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Gegen die Abhaltung von örtlichen Tagungen bestehen keine Bedenken.

Ich bitte, für den dortigen Geschäftsbereich das Erforderliche umgehend zu veranlassen.

gez. Dr. Lammers.

II 8

47a

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Nr. Z. HB/41.

Prag, den 17. November 1941.

Abschriftlich an:

die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
sämtliche Gruppen,
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nachrichtlich an:

288



Im Auftrage:
gez. Liebenow
Beglaubigt:

Fischer
Angestellte.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Nr. I 1 d - 6310

Prag, den 31. Oktober 1941.

48

An :

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
- d) die Gruppen

nachrichtlich:

- e) das Büro des Reichsprotectors
- f) das Büro des ~~Staatssekretärs~~
- g) das Büro des Unterstaatssekretärs
- h) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- i) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- k) den Wehrmachtbevollmächtigten

P. 6/11

Betrifft: Unterricht der Oberlandräte über
Maßnahmen der Protektoratsverwaltung.

Die Oberlandräte haben sich schon mehrfach darüber beklagt, dass sie nicht oder verspätet von Maßnahmen **in Kenntniss** gesetzt werden, die im Bereich der Protektoratsverwaltung vom Amt des Reichsprotectors oder von kommissarisch eingesetzten Behördenleitern der autonomen Verwaltung veranlasst worden sind, und dass sie deshalb nur mangelhaft ihrer Aufsichtspflicht gegenüber der autonomen Verwaltung nachkommen und möglicherweise bei der Ausübung ihres Aufsichtsrechts im Gegensatz zu der allgemeinen Linie kommen können. Es ist durchaus unerwünscht, wenn die Oberlandräte erst von nachgeordneten Protektoratsbehörden über Maßnahmen deutscher Dienststellen unterrichtet werden.

Ich bitte daher die Oberlandräte rechtzeitig von den bei der Protektoratsverwaltung veranlassten grundsätzlichen Maßn

*z. a. d.
1. 20/11. 47.*

49

A b s c h r i f f t

FS Nr. 716

B l i t z -Berlin Nue. 173 561 29.10.41 1100 = H1 =

An die Stapo(leit)stelle -
z. Hdn. der Herren Leiter o.V.i.A., Karlsbad - Reichenberg -
Dresden - Frankfurt/Oder - Posen - Hohensalza - Bromberg -

- a) den Höheren # und Polize
Böhmen und Mähren,
z. Hdn. v. #-Gruf. Staat
- b) den Höheren # und Polize
zu Hdn. von #-O'Gruf.
- c) den Höheren # und Polize
z. Hdn. v. #-O'Gruf. H e

11. 10. 41

49a

- i) Den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
z.Hdn. v. #-Oberführer N a u m a n n - o.V.i.A. - Berlin-Grunewald
- j) den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
z.Hdn. v. #-Oberführer Reg.-und Kriminaldirektor D a m z o g - o.V.i.A.
Posen,
- k) den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
z.Hdn. v. #-Staf. W i l l i c h - o.V.i.A. - Danzig,
- l) den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
z.Hdn. v. #-Stubaf. Reg.-Rat Dr. C a n a r i s - o.V.i.A. - Königs-
berg.

= H I = 14.01.29 173 561 173 561 173 561 - Berlin Wue. 173 561 173 561 173 561

= G e h e i m =

Betr.: Staatsstellers (Rückreise des Reichsleiters)

Vorg.: Hies. 19426 vom 22.10.1941 .

Der v. R i b b e n t r o
 29.10.1941 m. gendem Fahrplan nach G
 zurück: 29.10. ab 1520 - Saaz-Stadt a
 Dux an 1651 - an 1806 - ab 1818 - D
 1916 - ab 19 an 1938 - ab 1944 - G

570

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren Prag, den 29.10.1941.

Tgb.Nr. B.d.S. IV 8817/41

An

a) die Abteilungen I - IV,

gspolizei,

rs,

SS,

retärs.

Handwritten blue ink mark:
I. a. d.
/

In Vertretung:
gez. Frank,
Staatssekretär.

Red handwritten mark:
II C / 41

54

Abschrift.

Chef H Rüst und BdE.
Nr. 303.9.41 AHA/Ag K/M VI b

Berlin, den 1. Oktober 1941

An
pp.
nachrichtlich
V.O. beim Reichsverkehrsministerium.

Betr.: Unbefugter Ankauf von Kfz. im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen entgegen den klaren Bestimmungen und immer wieder erlassenen Verboten wiederum Kfz. der Wirtschaft im Reichsgebiet und den besetzten Gebieten von Dienststellen der Wehrmachtteile und anderen hierzu nicht befugten Bedarfsträgern auf Grund des R.L.G. ausgehoben (angekauft) werden.

Durch solche eigenmächtigen Handlungen werden die Interessen der Wehrmacht und Wirtschaft empfindlich gegen eine geordnete Planung in der Bewirtschaftung des Kraftfahrzeugbestandes sabotiert.

Die W.Kdos werden ersucht, mit aller Schärfe die unbefugten Ankäufe zu unterbinden und in jedem Einzelfall die verantwortlichen Dienststellen oder Personen an den Chef Rüst und BdE AHA/Ag K zu melden.

gez. v. Schell.

55a

Anstelle der politischen Behandlung einzelner Probleme in den Verwaltungsberichten hat in Hinkunft jeder Oberlandrat monatlich einen kurzen politischen Lagebericht über sein Gebiet zu erstellen und mir denselben zusammen mit dem Verwaltungsbericht vorzulegen. Eine Versendung dieses politischen Lageberichtes an andere Stellen hat zu unterbleiben.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

gez. H e y d r i c h

⚡ - Obergruppenführer und General der Polizei

Beglaubigt:



Schmidt
Kanzleiangestellte

USIS
66280

S. a. d.
1. 24/11. 41



56

ZENTRALVERWALTUNG

Prag, den 23. Oktober 1941

Nr. Z.: HB/41.

An die Zentralverwaltung
an die Herren Abteilungsleiter I - IV,
an sämtliche Gruppen.

Kantinenpächter Riedl hat Anweisung erhalten,
alkoholhaltige Getränke nur in der Zeit von 12 - 14 1/2 Uhr
und nach allgemeinem Dienstschluss, d.i. an Werktagen ab
16.30 Uhr, an Sonnabenden ab 14 Uhr, auszugeben.

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

gez. Liebenow
Beglaubigt:
Fischer
Angestellte.

*2/ bemerkt: Umbau?
Herrn 5/11 O. Dr. Herr. R.
2/ 2. d. d. § 10.11.*

h. 5/11.47.

II E/47

57

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin, den 23. Oktober 1941

59 B 1
9512/41 WV (Xa)

An

OKH mit 1 N.A.

OKM mit 2 N.A.

RdL u ObdL mit 2 N.A.

Betr.: Abänderung des Dienstreiseausweises.

Vom Reichsbankdirektorium, den Grenzwechselstellen, sowie den Wehrmachtdienststellen wird häufig darüber Klage geführt, daß bei Auslandsreisen die Dienstreiseausweise keine Vermerke über die mitgeführten Geldmittel enthalten.

Um vor jeder Dienstreise die Prüfung der Frage sicherzustellen, ob ein Vermerk über etwa mitgeführte fremdländische Geldmittel aufgenommen werden muß, wird es für erforderlich gehalten, die vorgeschriebenen Formblätter mit einem entsprechenden Vordruck zu versehen. Es wird deshalb gebeten, auf die verschiedenen Dienstreiseausweise noch folgenden Vermerk drucken zu lassen:

Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt,
im Rahmen der Wehrmachtzahlungsregelungen
folgende Geldbeträge mitzunehmen:

(Nur bei Auslandsreisen ausfüllen!)

Reisekosten:

Gebühren:

Sonstige Geldmittel:

Die deutschen Bankanstalten werden von der Reichsbank angewiesen werden, Umwechslungen nur vorzunehmen, wenn dieser Vordruck im Dienstreiseausweis ausgefüllt ist. Das Oberkommando der Wehrmacht bittet, den Wechselstellen der Wehrmacht in ausserdeutschen Gebieten die gleiche

Um Mitteilung des Veran

Der Che

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Nr. Z.- Verw. I

58
Prag, den 23. Oktober 1941.

An

die Herren Oberlandräte,
alle G r u p p e n.

Nach der Gliederungsverordnung vom 18. September 1940 gliedert sich die Behörde des Reichsprotectors u.ä. in eine Zentralverwaltung und 4 Abteilungen. Trotzdem gelangen auch heute noch Schreiben, die für die Abteilung IV bestimmt sind, mit der Anschrift Gruppe Kulturpolitik in den Geschäftsgang. Da die Abteilung IV wiederum in 4 Gruppen - darunter die Gruppe IV,2 Propaganda, Kulturpolitik usw. - aufgeteilt ist, erschweren derartig falsche Anschriften den Geschäftsgang. Ich bitte, in Zukunft bei den Anschriften den Gliederungsplan zu beachten.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Bezeichnung "G r u p p e 2" nicht dem Gliederungsplan entspricht. Die Dienstbezeichnung ist "Zentralverwaltung".

Nachrichtlich:

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs,
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
die Parteiverbindungsstelle.

Im Auftrage:
gez. Liebenow
Beurlaubt:

Tischer
Angestellte.

7. Fernschreib: Anweisung

Num 24/11 Okt 24.11

Offiz 24.11. Num. 25.11.

24.11. Dir. 25/11.

23/10/41

23/10. 41.

II C/111

ten Zentralbehörden, in ihrem Wirkungsber
 iche zu veranlassen, dass im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Zentralverbänden und deren Untergli
 derungen, die sowohl deutsche als auch tschechische Unternehmer und Unternehmungen zusammenfassen, ausschliesslich die deutsche oder die deutsche und tschechische Sprache gebraucht werde.

Als Zentralverbände im Sinne dieses Rundschreibens sind die auf Grund der Regierungsverordnungen Slg. Nr. 138/1939, 206/1939, 114/1941 und 185/1941 und der diese abändernden, ergänzenden und durchführenden Vor-

ster Spitzenorganiza-
 tionen Wirtschaft zu
 und dies:

- 1. Zentralverband der Industrie für Böhmen, Mähren und Schlesien,
- 2. Zentralverband des Handels für Böhmen, Mähren und Schlesien,
- 3. Zentralverband des Handwerks für Böhmen und Mähren,
- 4. Zentralverband der Fremdenverkehrswirtschaft für Böhmen und Mähren,
- 5. Zentralverband des Verkehrs für Böhmen und Mähren,
- 6. Böhmischo-mährischer Verband für Vieh, Fleisch und Fische,

zählaví, zařídily v oboru své působnosti, aby se v písemném i ústním styku s Ústředními svazy a jejich složkami, které sdružují jak německé, tak i české podnikatele a podniky, užívalo výlučně jazyka německého nebo německého a českého.

Ústředními svazy tohoto oběžníku jsou vcel-
 sace řízeného hospodář-
 na základě vládních na-
 1939 Sb., 206/1939 Sb.
 a 185/1941 Sb. a předp-

doplňujících a provádějících. Jsou to:

- 1. Ústřední svaz průmyslu pro Čechy a Moravu,
- 2. Ústřední svaz obchodu pro Čechy a Moravu,
- 3. Ústřední svaz řemesla pro Čechy a Moravu,

7. Böhmisč-Mährischer Verband für
Milch und Fette,

8. Böhmisč-Mährischer Verband für
Hopfen, Malz und Bier,

7. Českomoravský svaz
tuky,

8. Českomoravský svaz
slad a pivo,



63

ZENTRALVERWALTUNG

Prag, den 21. Oktober 1941

Nr. Z : H.B./41

An die Zentralverwaltung.
An die Herren Abteilungsleiter I - IV.
An alle Gruppen.

Nachdem seit einigen Tagen die Diensträume geheizt werden, dürfen die ausgegebenen elektrischen Heizöfen nicht mehr benutzt werden.

Ich habe Anweisung zur Einziehung der elektrischen Öfen gegeben.

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors
" " " " " Staatssekretärs
" " " " " Unterstaatssekretärs.

129/10

gez. Liebenow
Beglaubigt:

Fischer.
Angestellte.

1/10.10.41
1. 29.10.41

110

64
Prag, den 20. Oktober 1941.

~~II~~ II D

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Unterstaatssekretär.

W-Obergruppenführer Heydrich beanstandet, dass die Beamten und Angestellten des Amtes des Reichsprotectors die Dienststunden nicht einhalten. Der Herr Staatssekretär lässt Sie bitten, durch eine entsprechende Anweisung und durch die Einführung von scharfen Kontrollmassnahmen dafür zu sorgen, dass die Dienststunden genau eingehalten werden und dass vor allem der Arbeitsbeginn pünktlich erfolgt.



Oberregierungsrat, 17200

- 2) Z.d.A.

II 2

65

Prag, den 15. Oktober 1941.

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
Nr. Z: HB/41

Vertraulich!

die Zentralverwaltung,
die Abteilungen I - IV,
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,
sämtliche Gruppen,
sämtliche Oberlandräte

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs,
s Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Offt: Veröffentlichungen in der Presse.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung anzuordnen,
Ppressenachrichten und Pressemitteilungen über Angehörige
amts des Reichsprotectors oder nachgeordneter Dienststel-
vor ihrer Veröffentlichung dem Leiter der Abteilung
arpolitik vorzulegen sind.

Ich bitte diese Anordnung genauestens zu beachten.

Im Auftrage:
gez. Liebenow
Beglaubigt:
Fischer
Angestellte.

XII # *n. a. d.*
6 19/10.41

19/10

II e
~~*XII #*~~

Der Aufseher der Sicherheitspolizei
u. des SD in Prag
1. 1. X. 1941
Bd S. No.

Prag 9.10.1941

66

hr

Meldung:

Frei
4/18/10

Zur Sache befragt habe ich zu melden, daß der Hauptstrom
der zum Dienst ersch
gegen 1/2 9 Uhr wied
Schwierigkeiten in d
da die gesuchten Per
zu finden ist. Die le
Oberlandrat Prag zu
meldet wurde. Eine Kc
leicht durchführen, w
wird und vorn am Hau

dy.
Signale aus 4401
Stütz. Gähme
zum Vortrag
bei E.

h. 10.10.41

67

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 17. Oktober 1941.

III 4/ 1a 2044 - 4

II D

An

das Büro des Herrn Reichsprotectors
 " " " " Staatssekretärs
 " " " " Unterstaatssekretärs
 die Zentralverwaltung
 " Abteilu
 sämtliche C
 die Dienste
 den Arbeits
 " Befehls
 " Befehls
 den Vertret
 die Parteiv
 " Oberlar
 den Kuratoi
 " "
 " Oberfir
 " Oberlar

Prof. Dr.

II C

st die Einführung der
Lieferung einer besti
zeichen ohne jedesmal
Dauerbeziehers wird be
von 5 K erhoben.

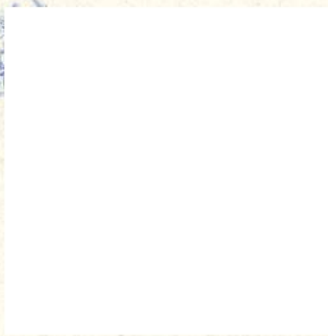
7) Defizient: *unbekannt*
Plan 20/10 O. 20/11
bis 25.11.
2) *Wiedergabe d. d.*

Im Auftrag
gez. Dr. Hroch
Beglaubigt:

[Signature]
Postassistent

10 *20/10.47*

66268



44.9
Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 16. Oktober 1941 68

Nr. I 3 g - 1412/6585

A b s c h r i f t .

An den Herrn
Präsidenten des
Statistischen Zentralamts
in P r a g VII
Bělskyastraße 2

Betrifft: Genehmigungsverfahren von statistischen Erhebungen

Das bisherige Verfahren der Genehmigung von statistischen Erhebungen bedarf einer grundsätzlichen Aenderung. Ich habe mich bisher lediglich darauf beschränkt, mir über jede genehmigte Erhebung eine beschleunigte Mitteilung zugehen zu lassen, so daß ich noch in der Lage war, gegen die Genehmigung Einspruch zu erheben. Lediglich die wichtigsten Erhebungen sind schon vor der Erteilung der Genehmigung mit meinem Sachbearbeiter Regierungsrat Dr. W i r t h durchgesprochen worden.

Mit sofortiger Wirkung bitte ich künftig jede Erhebung ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine eigene Erhebung des Statistischen Zentralamts oder um eine "fremde" Erhebung handelt, meine Genehmigung in der Weise einzuholen, daß, soweit es sich um Erhebung der Industrie handelt, als Verbindungsmann Dr. D o b r a n s k y , für alle übrigen Erhebungen Dr. B e h r e n s von dem Erhebungsprogramm und von dem Fragebogen Kenntnis erhält. Diese beiden Herren legen mir auf dem schnellsten und kürzesten Wege die zu genehmigenden Fragebogen wöchentlich, sobald es sich um ganz besonders eilige Sachen handelt innerhalb einer Frist von drei Tagen vor. Dr. Dobransky und Dr. Behrens werden die zuständigen Sachbearbeiter im Statistischen Zentralamt sofort von meiner Entscheidung in Kenntnis setzen. Erhebungen, gegen deren Durchführbarkeit Ihre Sachbearbeiter Bedenken haben, und die schon von Ihnen abgelehnt werden, sind mir durch Dr. Dobransky und Dr. Behrens nicht bekanntzugeben.

Künftig bedürfen Ihrer Genehmigung alle Erhebungen, die neu durchzuführen sind, d.s. also alle neu einzurichtenden Erhebungen und alle periodischen Erhebungen. Ich bitte daher,

TE

die zuständigen Wirtschaftsverbände von dieser Entscheidung sofort in Kenntnis zu setzen.

Es ist selbstverständlich, daß mir jedes Erhebungsprogramm in deutscher Sprache vorzulegen ist. Falls die Antragsteller das Erhebungsprogramm nur in tschechischer Sprache oder ohne die deutsche Fassung des Erhebungsvordruckes vorlegen, haben sich diese Antragsteller die dadurch entstehende Verzögerung selbst zuzuschreiben. Art. I, § 9 der Regierungsverordnung Nr. 186 vom 28.3.1940, SdGuV. bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vorstehende Abschrift übersende ich unter Hinweis auf meine Erlasse vom 28.8.1939, I 1 d - 8102 und vom 7.3.1940, I 1 d - 174, wonach reichseigene Behörden, Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Genehmigung von statistischen Erhebungen unter genauer Bezeichnung des Sachgebiets bei der Gruppe I 3 g zu beantragen haben und mit dem Bemerkens, daß diese Regelung mit Rücksicht auf die Forderungen der Abwehrstelle notwendig geworden ist. Ich bin genötigt, künftig gegen Verstöße im Benehmen mit der Abwehrstelle mit größter Schärfe vorzugehen, und zwar unbeschadet, ob die Einholung der Genehmigung von deutschen Dienststellen oder von Dienststellen der autonomen Protektoratsverwaltung versäumt wird.

Die nachgeordneten Stellen bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag.
gez. Dr. v. Burgsdorff

An

- a) die Gruppe Wirtschaft
- b) " " Ernährung und Landwirtschaft
- c) " " Preisbildung
- d) " " Arbeits- und Sozialangelegenheiten

Nr. I 3 g - 1593/5507

Prag, den 6. November 1941

Vorstehende Abschrift eines Schreibens an den Präsidenten-



ten des Statistischen Zentralamts in Prag und an die Gruppen
Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Preisbildung und
Arbeits- und Sozialangelegenheiten bringe ich zur Kenntnis mit
der Bitte, etwa nachgeordnete Stellen entsprechend zu unter-
richten.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I bis IV
- b) sämtliche Gruppen (mit Ausnahme der Gruppen Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Preisbildung und Arbeits- und Sozialangelegenheiten)
- c) die Herren Oberlandräte (an die Oberlandräte in Mähren d.d. Dienststelle für das Land Mähren in Brünn)

Im Auftrag:

gez. Dr. F u c h s

Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellte

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- b) " " " " Unterstaatssekretärs
- c) den Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- d) den Leiter des Wirtschaftssonderkommandos beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei Obersturmbannführer S o w a Kriminalpolizeileitstelle Prag Prag II., Karl Maria v. Weberstr. 7
- e) die Abwehrstelle

45388

[Handwritten in blue ink: S. a. d. 1. 25/11. 47]

71

A b s c h r i f t .

Der Oberlandrat in Prag
Nr.II/8o24oo/41.

Prag, den 3.10.1941.

An

- 1) alle deutschen Dienststellen
- 2) die Kreisleitung der NSDAP in Prag
- 3) die Kreisverwaltung der NSV in Prag
- 4) alle Ortgruppen der NSDAP, Zellen- u. Blockleiter über die Kreisverwaltung der NSV
- 5) alle Ausgabestellen (deutsche Kaufleute und NSV-Ortsgruppen.)

Betrifft: Reichshilfe für Deutsche. 4.Ausgabe der Margarine.

Anlagen : 2 (für Ausgabestellen).

Die 4.Ausgabe von Margarine auf die Abschnitte 4 der Bezugsnachweise der Reichshilfe für Erwachsene (Ew) und für Kinder von 6-14 Jahren (K/B) erfolgt in der Zeit vom 4.11.-11.11.41.

Bezugsberechtigt sind die Deutschen, die zur Bestellung der Margarine den Anmeldeschein 4 der Bezugsausweise Ew (rot - für Erwachsene) und den Bezugsausweis K/B (blau - für Kinder von 6-14 Jahren) in der Zeit vom 17.-23.Oktober 1941 in den Ausgabestellen abgeben.

Auf die Ausgabescheine 4 und die Bezugsausweise Ew und K/B werden je 500 gr Margarine ausgefolgt.

Für die Bezugsausweise K/A (grün - für Kinder von 3-6 Jahren) wird in dieser Ausgabe keine Margarine ausgegeben.

Die Ausgabestellen sind dieselben geblieben, wie bei der 3.Ausgabe. Auf das Verzeichnis der Ausgabestellen in meinem Rundschreiben vom 11.8.1941 Nr.II/8o24oo/41 verweise ich.

Ich möchte ausdrücklich nochmals darauf aufmerksam machen, dass nur die oben näherbezeichneten Ausgabestellen zur Entgegennahme dieser Anmeldescheine 4 berechtigt sind.

Ich bitte Sie, die Bezugsberechtigten auf diese Verteilung aufmerksam zu machen und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Termine für Abgabe der Anmeldescheine 4 bei den Ausgabestellen (17.-23.10.1941) und für die Ausgabe der Margarine (4.11.-11.11.1941) unbedingt einzuhalten sind. Bezugsberechtigte können bei vorübergehender Abwesenheit von ihrem Wohnsitz während der Termine anderen Deutschen die Bezugsausweise zur Erledigung der Anmeldung und gegebenenfalls auch zur Abholung der Margarine geben. Bezugsberechtigte, die die Termine trotzdem versäumen, gehen der Zuteilung verlustig. Eine Terminverlängerung für die Anmeldung bzw. die Belieferung aus Restbeständen kann diesmal in keinem Falle gewährt werden.

LE/41

41a

Für die Ausgabestellen füge ich ein Merkblatt bei.
Die in diesem Merkblatt angeführten Termine für die Anmeldung
und Abrechnung sind unbedingt einzuhalten.

Nachsatz für die Ausgabestellen:

Die Restbestände aus der
mir bei der Ablieferung der Anmelde
von mir ausgestellten Bescheinigung

1/10/10
20/10

in/...



72

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 7. Oktober 1941

Nr. Z: HB/41.

An
die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
sämtliche Gruppen im Hause,
die Dienststelle für das Land Mähren in Br

Betrifft: Umstellung auf Normalschrift.

Nach dem Erlaß des Reichsministers d
10. September 1941 - VI d 244 VI - 41 hat der
4407

Behaltung des "ß" in der Normalschrift angeordnet. Bei
Verwendung großer Buchstaben soll das "ß" jedoch als
geschrieben werden.

Die nachgeordneten Behörden sind hiervon in geeig-
ter Weise - etwa bei Dienstbesprechungen - zu unterrichten.
Von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

richtlich:

- an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- an den Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle,
- an den Herrn Arbeitsgauführer,
- an den Herrn Oberfinanzpräsidenten.

Handwritten red mark: a large loop and a box containing '13' and a cross.

Im Auftrage:
gez. Liebenow
Beglaubigt:
Fischer
Angestellte.

Handwritten blue notes:
7. Oktober 1941
Plan 13/10
S. 15-16
in Kodex d. d. d.

Handwritten blue note: 13/10.47.

Handwritten red note: II C/41

43a

- 2 -

kelt. Es soll dadurch vermieden werden, dass jede Dienststelle in den besetzten Gebieten sofort mit vielen Heimatkassen Vorschüsse abzuwickeln hat, weil das erfahrungsgemäss zu grossem Schriftwechsel und zu einer erheblichen Belastung der neuen Dienststelle führt.

Die Gefolgschaftsmitglieder, die von Krössinsee über den Marsch gesetzt werden, erhalten durch die Intendantur in Ostpreussen oder unmittelbar durch die Amtskasse des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete einen monatlichen Vorschuss von 500 RM in Reichskreditkassenscheinen. Dieser Vorschuss ist von der neuen Dienststelle der Reisekosten ab Krössinsee und auf die Beschäftigungsvergütung der Gefolgschaftsmitglieder anzurechnen und der Amtskasse des Reichsministeriums zu erstatten.

Bei der bezeichneten Regelung ist es nicht erforderlich, dass die Gefolgschaftsmitglieder von ihren Heimatbehörden Vorschüsse empfangen, die über die Reisekostenvergütungen für die Zureise nach Krössinsee hinausgehen.....

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren und die Einnahmen der Reisekostenvorschüsse der in die besetzten Gebiete verordneten Gefolgschaftsmitglieder dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete nach der Reichsautobahnstrasse 17/18, anzufordern.

66232

Im Auftrage:
gez. Liebenow

Beglaubigt:

Fischer
Angestellter.

74

ZENTRALVERWALTUNG
Nr. Z: HB/41.

Prag, den 3. Oktober 1941.

An
die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I-IV,
sämtliche Gruppen im Hause.

Betr.: Geschäftsverkehr.

Gibt eine Gruppe einen Vorgang an
Gruppe zur Mitzeichnung, so hat sie die

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

gez. Liebenow
Beglaubigt:
Fischer.
Angestellte.

II C/41

Abteilung Verkehr
III/A - BV 600/o2

Prag, den 30. September 1941.

75
1232

Die Gruppen Eisenbahnwesen, Strassenverkehr, Wasserstrassen
und Schifffahrt und Post erhalten auf Grund früher erteilter
Genehmigungen die Befugnisse, die Angelegenheiten
von
dem
Reichsprotectorat
Betriebsver-
waltung
Bahnen
Schifffahrt
Verwaltung

1/

Post, den Strassenverkehr und die Schifffahrt behandelnden Angelegenheiten, übertragen gelegt werden.
Die Gruppen III/2 und III/3 erhalten in ihrer Wasserstrassenbevollmächtigte Verwaltung.
In Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Reichsprotectors vom 1. 1941 wegen Vorlage der Eingänge an den Reichsprotector sind diese Angelegenheiten erwähnt. Ergänzung erscheint angezeigt.

Dem Herrn Unterstaatssekretär
vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung.

Maus

II E/41

Prag, den 29. September 1941.

Herrn v. Burgsdorff.

Entsprechend der der Zentralverwaltung unter dem 27.d.Mts. - Zeichen Nr. RP.Z von ~~W~~-Obergruppenführer Heydrich gegebenen Weisung bitte ich in Bezug auf die Behandlung der Eingänge was folgt sicherzustellen:

1. Sämtliche Eingänge der Zentralverwaltung sowie der Abteilungen I, II, III und IV werden zweimal am Tage - und zwar 10.00 Uhr vormittags und 15.00 Uhr nachmittags - in Sondermappen, die nach Abteilungen getrennt zu halten sind, ~~W~~-Sturmbannführer Pommerening bzw. seinem Beauftragten (Zimmer 213 und 214) durch einen Sonderboten zugeleitet. Eilige oder wichtige Vorgänge sind sofort vorzulegen.
2. Die bei Ministerialdirigenten Fuchs anlaufenden Verschlussachen werden bei Regierungsoberinspektor Härle, die Verschlussachen der Gruppe Post bei Postamtman Rungstock und die bei der Gruppe Verkehr eingehenden Verschlussachen bei Herrn Präsidenten Danco eingetragen und alsdann zu den gleichen Terminen ~~W~~-Sturmbannführer Pommerening bzw. seinem Beauftragten persönlich übergeben. Eilige oder wichtige Vorgänge sind sofort vorzulegen.
3. Die für den Reichsprotector und sein Büro bestimmte Post wird ~~W~~-Sturmbannführer Pommerening unmittelbar zugestellt. Sturmbannführer Pommerening übernimmt es, die persönliche Post des Reichsprotectors auszusondern und dem hierfür bestimmten Beamten oder Angestellten auszuhändigen.

48a

Die interne Abzeichnung der Schriftsachen erfolgt
mit der Paraphe "Hy." mit Grünstift.

In Vertretung:
gez. Frank,
Staatssekretär.



Beglaubigt:
Handwritten signature
Kanzleiangestellte.



66257

79

Reichssicherheitshauptamt
II A 1 Nr. 193 V/41-160-.

Berlin, den 24. September 1941.

Das Staatssekretärs
amt Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 2. OKT. 1941
196. Nr.

An

- a) die Befehlshaber, Inspekture und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- b) die Staatspolizei(leit)stellen,
- c) die Kriminalpolizei(leit)stellen u. staatlichen Kriminalabteilungen,
- d) die SD-(Leit)Abschnitte,
- e) die Grenzinspekture I - III,
- f) die Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg,
- g) die Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe,
- h) die SD-Schulen Bernau und Fulda,
- i) die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg/Meckl.,
nachrichtlich: an
- k) die Adjutantur des Reichsführers- $\frac{1}{2}$ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,
- l) die Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer,
- m) die Amtschefs, Gruppenleiter u. Referenten des Reichssicherheitshauptamtes.

Betrifft: Normalschrift.

Im Anschluß an die RdErlasse vom 15.4. 1941 - II A 1 Nr. 193 V/41-160 - übersende Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beschrift eines RdErlasses des Reichsministeriums vom 10.9.1941 - VI d 244 VI/41 - 4407 - bet. auf Normalschrift.

Im Auftrage:
gez. Dr. Schweder.



Beglaubigt:
[Signature]
Kanzleiangestellte.

Rc

R. d. d. f.
8/1/41
2110

80

Anlage zu II A 1 Nr.193 V/41-160-.

A b s c h r i f t !

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 10. September 1941.

VI d 244 VI/41
4407

- An a) die Obersten Reichsbehörden,
 - b) die Landesregierungen,
 - c) die Herren Reichsstatthalter,
 - d) die Herren Oberpräsidenten,
 - e) die Herren Regierungspräsidenten
(b) und e) mit Überdrucken für die
Landräte und Oberbürgermeister)
 - f) unmittelbar nachgeordnetn Reichsdienststellen,
- Betr. Umstellung auf Normalschrift.
-

Im Nachgang zu meinen Rundschreiben vom 26.

bei a): Februar, 8. März, 26. März und 31. Mai d.Js. - VI d 208 V/VI/41/4407, VI d 208 VIII/41/4407, VI d 227/41/4407 a und I b 650/41/4052-

bei b) bis f): meinen Erlassen vom 8.März und 31.Mai d.Js.-VI d 208 VIII/41-4407 und I b 650/41/4052-
teile ich mit, daß der Führer die Beibehaltung des "B" in der Normalschrift angeordnet hat. Bei der Verwendung großer Buchstaben soll das "B" jedes geschrieben werden.

Die nachgeordneten Behörden sind hi
eigneter Weise, etwa bei Dienstbesprechu
richten.

Von einer Veröffentlichung ist abzu
Gemäß I des Runderlasses des GBV v
1940 GBV Nr.44/40/2014 - erhalten die Be

teilung.
owa sonstige
sondere der
sen.
menen Erlasse
schrift bei.

81

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
Nr. Z.-Verw. 1

Prag, den 23. September 1941

An den
Herrn Oberlandrat
in B r ü n n

Betr.: Dienstreisen der Reichsminister und Staatssekretäre.
Bezug: Ihr Bericht vom 15. August 1941 - A 110 -

In Zukunft werden die dienstlichen Fahrten des Herrn Reichsprotectors und des Herrn Staatssekretärs dem Oberlandrat, in dessen Gebiet sie führen, durch das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs bekanntgegeben werden. Die Oberlandräte

kretär unterrichtet werden.

Im Auftrage:
gez. Liebenow
Beglaubigt:
Tischer
Angestellte.

IE

82

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
Nr. Z/Verw. (1)

Prag, den 18. September 1941

An die Zentralverwaltung,
die Herren Abteilungsleiter I - IV,
die Herren Gruppenleiter,
die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

In der Anlage übersende ich den dritten Durchführungserlass über die Gliederung der Behörde des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Im Auftrage:
gez. Dr. v. Burgsdorff
Beglaubigt:

Fischer
Angestellte.

Nachrichtlich:

An
das Büro des Herrn Reichprotektors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
die Parteiverbindungsstelle in Prag.

*2. Formulare: Ungenügend.
Jum. 22/9
K. 22/9
auf dem Wege d. d. d. 26.10*

1. 20. 9. 41.

II E/41

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. September 1941

Nr. Z/Verw.(1).

Dritter Durchführungserlass über die Gliederung der
Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
vom 8. September 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gliederung
der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom
18.9.1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
S. 425) wird bestimmt:

Der erste Durchführungserlass über die Gliederung
der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
vom 18.9.1940 - Nr. I 1 d - 6200 - erhält in Ziff.

I (1) 10) und 11) folgende Fassung:

- 10) Unterricht (Volksschulen, Mittelschulen, höhere
Schulen, Fachschulen),
- 11) Hochschulen, Kultus und Volksbildung.

84

II D

Prag, den 15. September 1941.

10. IX. 1941

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Unterstaatssekretär.

Parteigenosse Schulte-Schomburg ist bei mir mit der Bitte vor-
 stellig geworden, dafür zu sorgen, dass er sich an den
 Oberlandratsbesprechungen Ich habe davon
 Abstand genommen, die Beiträge sekretär vorzu-
 zu tragen. Wenn ich mich der Angelegenheit
 bereits eine Anweisung társ ergangen.
 Ich wäre Ihnen zu Dank lären und alsdann
 Schulte-Schomburg verst ine Teilnahme
 an den Oberlandratsbesp .

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 29. August 1941

I l d - 6323

Fernschreiben.

in P r a g im grossen Sitzungssaal des Czernin-Palais
statt.

Tagesordnung:

- 1) Regelung der Bauwirtschaft (Neubauverbot)
- 2) Sprachenregelung in der Öffentlichkeit und in autonomen Dienststellen.
- 3) Verwaltungsstrafverfahren gegen deutsche Staatsangehö-

DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren
Nr. I 1 d - 6028

86
Prag, den 15. September 1941

An die Abteilungen I - IV
die Zentralverwaltung
alle Gruppen
die Dienststelle für das Land Mähren
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts
sämtliche Oberlandräte

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors
das Büro des Herrn Staatssekretärs
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten

5. u. e
1. 10. 1. 41
Betrifft:

Tätigkeit von Beauftragten ziviler Reichsstellen
im Gebiet des Wehrmachtbefehlshabers Südost

Nachstehend übersende ich Abschrift eines Schreibens
des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 21.8.1941
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs
Beglaubigt:
Fischer
Angestellte.

DER REICHSMINISTER UND CHEF

DER REICHSKANZLEI

Rk.12288 B

Berlin W8, den 21. August 1941

Tray
An
die Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Tätigkeit von Beauftragten ziviler Reichsstellen
im Gebiet des Wehrmachtbefehlshabers Südost

Das Oberkommando der Wehrmacht legt Wert darauf, dass
den Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost entsandt
te ziviler Reichsstellen sofort nach ihrer Ankunft

Spa

Abschrift zu Rk. 12288 B

Das Gebiet des Wehrmachtbefehlshabers Südost (Sitz in Athen) umfaßt:

- a) den Bereich des "Befehlshabers Serbien". Sitz in Belgrad.
Begrenzung: Verlauf der Theiss von der ehemaligen ungarisch-jugoslawischen Grenze bis zur Mündung in die Donau, - Verlauf der Donau bis Zemun - Zemun (einschl.) - Verlauf der Drau von Zemun bis zur Einmündung der Drina - Verlauf der Drina bis Visegrad - Nova Varos - Novi Pazar - Mitrovica - Pristina (ausschliesslich) - Vranje (ausschl.) - Pirot (ausschl.) - dann entlang der ehemaligen bulgarisch-jugoslawischen Grenze bis zur Mündung des Timok in die Donau - ehemalige rumänisch-jugoslawische Grenze.
- b) den Bereich des "Befehlshabers Saloniki-Aegäis".
Sitz in Saloniki.
Begrenzung: Verlauf des Strymon von der Mündung bis westlich Gephyroydi - ehemaliger Dreiländerort Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland - ehemalige jugoslawisch-griechische Grenze bis südlich Bitolj - Florina (einschl.) - Kozani (einschl.) - Olvmp (einschl.) und die Inseln Lemnos, Mytilene, Khios, Skyros und Strati.
- c) den Bereich des "Befehlshabers Süd-Griechenland".
Sitz in Athen.
Begrenzung: Insel Euboea - Raum ostw. der Linie Nea Palatia - Athen (ausschl.) - Piräus (ausschl.) und die Inseln Salamis, Aigina, Methana, sowie Melos und Kreta.

66249



DER REICHSPROTEKTOR
in Böhmen und Mähren

87
Prag, den 15. September 1941.

Nr. I 1 d - 6140

An die Abteilungen I - IV
die Zentralverwaltung
alle Gruppen
die Dienststelle für das Land Mähren
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Vertreter des Auswärtigen Amts
sämtliche Oberlandräte

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors
das Büro des Herrn ~~Staatssekretärs~~
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
den Wehrmachtsbevollmächtigten

Betrifft: Vernehmung von Angehörigen der Feindstaaten

Nachstehend übersende ich Abschrift eines Erlasses
des Reichsministers des Innern vom 19.8.1941 - I Ra 10454/41-
800-.

Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs
Beglaubigt:

Adam
Angestellte.

DER REICHSMINISTER DES INNERN
I Ra 10454/41-800-

Berlin, den 19. August 1941.

Betrifft: Vernehmung von Angehörigen der Feindstaaten.

Der Führer hat folgende Richtlinien für die Vernehmung von Angehörigen der Feindstaaten in Verfahren gegen Deutsche befohlen:

Jede Möglichkeit, ohne solche Zeugen auszukommen, ist zu ergreifen. Ihre Aussagen sind mit grösster Zurückhaltung zu bewerten; das gilt besonders, wenn andere Beweismittel fehlen. Sie sind nicht zu vereidigen, wenn - was in der Regel vorzusetzen ist - wegen feindlicher Einstellung gegenüber dem deutschen Volk und der deutschen Wehrmacht Befangenheit zu besorgen ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

In Vertretung
gez. Dr. Stuckart

*S. a. d.
/ 29. 8. 41.*

II 9/41

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 10. September 1941

Mr. I 1 a - 1748 .

- TV B
- An
- a) die Abteilungen I - IV
 - b) die Zentralverwaltung
 - c) die Gruppen
 - d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
 - e) die Oberlandräte
 - f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
 - g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
 - h) die Parteiverbindungsstelle
 - i) den Wehrmachtbevollmächtigten

Nachrichtlich:

- k) das Büro des Reichsprotectors
- l) das Büro des ~~Staatssekretärs~~
- m) das Büro des ~~Unterstaatssekretärs~~
- n) den Reichsminister des Innern (2-fach)

Betrifft: Verwendung des Begriffes "vůdce" in der
tschechischen Sprache

Im Nachgang zum Runderlass vom 4. März 1941 - I 1 a -
1748 - betreffend Begriff "vůdce" für den Führer in der
tschechischen Sprache übersende ich Abdruck des Runder-
lasses des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1941 -
Zl. 19963/41-9-, dem ich zugestimmt habe, mit der Bitte
um Kenntnisnahme. Die Kanzlei des Staatspräsidenten und
die übrigen Zentralbehörden haben eine entsprechende
Verfügung erlassen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Fuchs

Beglaubigt:
Nolman
Registrator

3. a. d
1. 1941. 47

TE

89
Ministerium des Innern.

Telefon 777-41 bis 49.

Z. 19.963/1941-9.

Prag, den 22. Juli 1941.

R u n d e r l a s s .

An die Landes- und die Bezirksbehörden /Exposituren/, an den Magistrat der Hauptstadt Prag, an die Regierungskommissäre der Städte Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostau, an die Regierungs-Polizeibehörden, an die Gendarmerie-Landeskommanden und an die Gendarmerie-Zentralfahndungsabteilung.

Betrifft: Verwendung des Begriffes "Vüdcé" in tschechischer Sprache.

Um einem Missbrauch des in der tschechischen Sprache für den Führer des Grossdeutschen Reiches Adolf Hitler eingelebten Begriffes "Vüdcé" zu verhindern und gleichzeitig die Einmaligkeit dieses Begriffes herauszustellen, wird angeordnet, dafür Sorge zu tragen, dass künftighin das Wort "Vüdcé" in der tschechischen Sprache stets nur zur Bezeichnung des Führers des Grossdeutschen Reiches verwendet und mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben wird.

Der Gebrauch des Wortes "vüdcé" /mit kleinem Anfangsbuchstaben/ zur Bezeichnung bestimmter Funktionen ist

Ministerstvo vnitra.

Telefon 777-41 až 49.

Č. 19.963/1941-9.

V Praze dne 22.července 1941.

O b ě ž n í k .

Zemským a okresním úřadům /expositurám/, magistrátu hlavního města Prahy, vládním komisářům města Brna, Olomouce a Moravské Ostravy, vládním policejním úřadům, zemským četnickým velitelstvím a ústřednímu četnickému pátracímu oddělení.

Předmět: Užívání pojmu "Vüdcé" v české řeči.

Aby se zamezilo zneužívání pojmu "Vüdcé", který se v českém jazyce vžil pro Adolfa Hitlera, Vüdcé Velkoněmecké říše, a aby byla zároveň zdůrazněna výhradnost tohoto pojmu, ukládá se, aby napříště bylo užíváno slova "Vüdcé" v českém jazyce vždy jen k označení Vüdcé Velkoněmecké říše a aby bylo psáno s velkým začátečním písmenem.

Užívání slova "vüdcé" /s malým začátečním písmenem/ k označení určitých funkcí budiž co nejvíce ome-

89a

|| soweit wie möglich einzuschränken.
Sofern dieses Wort in zusammengesetz-
ten deutschen Ausdrücken, wie z.B.
"Gruppenführer" u. dgl., vorkommt,
ist es ebenso wie
in die tschechisc
Wendung "vedoucí"
gen den Gebrauch
setzter Ausdrücke
eingelebt hatten

90

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I l c - 5620

Prag, den 9. September 1941

93

A b s c h r i f t

Der Reichsminister des Innern
I 854/41 - 1613 -

Berlin, den 2. September 1941

An die
Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Geltung zwischenstaatlicher Verträge des Reichs für
das Protektorat Böhmen und Mähren und das General-
gouvernement

Um etwaigen rechtlichen Zweifeln zu begegnen, wird
im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auf folgende Rechtsla-

teiligung
torat be
des Reich
schon we
Protektor
gen und
ralgouver
den Gene

93a

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Nr. I 1 a - 6603

Prag, den 3. Oktober 1941

- An
- a) das Büro des Reichsprotectors
 - b) das Büro des Staatssekretärs
 - c) das Büro des Unterstaatssekretärs
 - d) die Abteilungen I - IV
 - e) die Zentralverwaltung
 - f) die Gruppen (für die Gruppe Justiz 8 Mehrabdrucke)
 - g) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
 - h) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
 - i) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
 - k) den Vertreter des Auswärtigen Amts
 - l) den Arbeitsauführer
 - m) den Oberfinanzpräsidenten
 - n) den Wehrmachtbevollmächtigten
 - o) die Parteiverbindungsstelle (mit 15 Mehrabdrucken)
 - p) den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschule in Prag
 - q) den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn

Betrifft: Geltung zwischenstaatlicher Verträge des Reichs für das Protectorat Böhmen und Mähren und das Generalgouvernement

Im Nachgang zum Runderlass vom 25. April 1941 - I 1 a - 6603 -, betreffend Geltungsbereich zwischenstaatlicher Verträge des Reiches bezüglich des Protectorats Böhmen und Mähren übersende ich Abschrift des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 2. September 1941 - I 354/41-1613 - mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrag:
gez. Dr. Fuchs
Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Registrator

5. 10. 41

66242 11/10.47

